

RS OGH 1989/7/5 1Ob592/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.1989

Norm

EheG §49 B

Rechtssatz

Eine Ehe, die wiederhergestellt werden kann, ist nicht unheilbar zerrüttet und darf nicht geschieden werden. Wesentlich kommt es darauf an, ob der Ehegatte, würde ihm die Scheidung versagt, wieder den Weg in die Ehe zurückfinden wird. Im Rahmen einer Prognose muß ausgeschlossen werden können, daß das seinerzeit vorhandene Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen den Ehegatten wieder entstehen werde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 592/89

Entscheidungstext OGH 05.07.1989 1 Ob 592/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0056749

Dokumentnummer

JJR_19890705_OGH0002_0010OB00592_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at